

I. Beratungsphase:

- Eltern, Kinder und
 - Mitarbeiterinnen von Institutionen
 - Familienangehörige
 - Nachbarn
 -
- melden sich
Situations- und Problembeschreibung
- Eingrenzen des Problems
 - Problembeschreibung
 - Prüfen der Zuständigkeit

- Leistungsberechtigte sehen keinen Hilfebedarf
- bei Gefährdung tätig werden nach § 1666 BGB
- Lösungen außerhalb von Hilfe zur Erziehung

- Beschreiben der Erwartungen
- Feststellung bisher geleisteter Hilfen, soweit nicht Hilfe zur Erziehung
- Umfassende Situations- und Problembeschreibung unter Einbeziehung weiterer Fachkräfte/Institutionen und der Familie
- Abklären des erzieherischen Bedarfs
- Leistungsberechtigte und Kinder/Jugendliche streben Hilfe zur Erziehung an

- nicht zuständig:
- Vermittlung an die zuständige Stelle, bei Bedarf Hilfestellung
 - vorläufiges Tätigwerden § 86 d SGB VIII entsprechend der rechtl. Vorschriften

- Erzieherischer Bedarf liegt nicht vor
- Leistungsberechtigte lehnen Hilfe zur Erziehung ab

II. Entscheidungsphase:

- Beraten über differenziertes Leistungsangebot im Rahmen der Jugendhilfe und die Rolle der Beteiligten, wenn Hilfe zur Erziehung geleistet wird
- Leistungsberechtigter beantragt Hilfe zur Erziehung
- Kinder/Jugendliche sind entsprechend ihres Entwicklungsstandes mit beteiligt, tragen diese Entscheidung mit
- Zusammenfassen und Auswerten der Fakten und deren Bewertung

- Kinder/Jugendliche lehnen die Mitarbeit ab
Motivation zur Mitarbeit

- Unter Mitwirkung verschiedener Fachkräfte wird
- die geeignete Hilfeform (die verschiedenen Hilfeformen sind gleichrangig)
 - eine grobe Zeitperspektive sowie
 - eine fachliche Zielsetzung
- erarbeitet
unter Berücksichtigung der besonderen Wünsche und Vorstellungen der Leistungsberechtigten, der Kinder bzw. der Jugendlichen

Entscheiden über den Antrag
Hilfe zur Erziehung ist die notwendige und
geeignete Form im Hinblick auf den
festgestellten erzieherischen Bedarf

Antrag wird abgelehnt

III. Ausgestaltung der Hilfe:

Mit den

- Leistungsberechtigten
- Kindern bzw. Jugendlichen

werden die Vorschläge der Fachkräfte be-
sprochen,
eine einvernehmliche Entscheidung wird
getroffen

Leistungsberechtigte
und/oder Kinder/Jugendliche
lehnen die Vorschläge ab

Modifizieren der Vorschläge
durch die Fachkräfte, indivi-
duell notwendige Hilfe-
formen/-arrangements müssen
geschaffen werden
Das Wunsch- und Wahlrecht
der Leistungsberechtigten ist
ernst zu nehmen.

Konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der
Hilfe,
gemeinsames

- Kennenlernen versch. Institutionen und
Personen, die diese Hilfeform erbringen
- Bewerten der versch. „Anbieter“
- Entscheiden für einen „Anbieter“

Die Beteiligten können sich
nicht einigen
Wünsche und Auswahl der
Leistungsberechtigten decken
sich nicht mit der fachlichen
Beurteilung (über den
erzieherischen Bedarf) der
Fachkräfte

IV. Hilfeerbringung:

Feststellungen über die
notwendigen Leistungen:

- Wer erbringt welche Leistung
- Wann beginnt die Hilfe
- Voraussichtliche Dauer und Intensität der Hilfe
- Anzustrebende Ziele
- Besondere Schwerpunkte
- Besondere Vereinbarungen
- Festlegung von Zeitpunkten der Überprüfung

Leistungsberechtigte,
Kinder/Jugendliche und beteiligte
Fachkräfte können sich nicht auf
ein Konzept einigen

↓

Regelmäßiges Überprüfen und Fortschreiben

- aktuelle Situation - eingetretene Veränderungen
- welche Ziele/Teilziele konnten erreicht werden
- ist die Hilfe weiterhin notwendig sind Modifikationen im Hinblick auf die Ziele und die Perspektiven notwendig,
- ist die Hilfeart geeignet,
- sind Änderungen in der Ausgestaltung der Hilfe notwendig, besteht zusätzlicher Hilfebedarf
- bisherige Zusammenarbeit der versch. Beteiligten, neue Vereinbarungen
- neue Gesichtspunkte in der Kostenregelung
- wann und wo findet die nächste Überprüfung statt

• Diese Hilfeform ist nicht mehr die geeignete

• Die Leistungsberechtigten und/oder Kinder/Jugendlichen verweigern die weitere Zusammenarbeit

• Die Fachkräfte, die die Hilfe erbringen, lehnen die weitere Zusammenarbeit ab

↓

V. Beendigung der Hilfe:

• Verweigert das Kind/die Jugendliche die weitere Mitarbeit sind andere, geeignetere Hilfen zu entwickeln und die Personensorgeberechtigten sind entsprechend zu beraten.

• Die Leistungsberechtigten beantragen die Aufhebung der Hilfe. Wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, sind Maßnahmen gem. § 1666 BGB einzuleiten, der vom Familiengericht bestimmte gesetzl. Vertreter ist dann in ein Hilfeplanverfahren einzubeziehen

• Die Jugendliche wird 18 Jahre alt, der nun Volljährige hat bei bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Hilfe gem. § 41 SGB VIII zu beantragen (Beratungspflicht durch das Jugendamt)

• Der Hilfebedarf besteht nicht mehr, die Ziele/oder Teilziele sind erreicht

↓

• In einer Auswertung aller Beteiligten soll festgestellt werden, welche Ziele/Teilziele erreicht wurden

• Es sollen Feststellungen getroffen werden, ob eine andere Hilfe angezeigt ist oder gewesen wäre und warum.

↑